

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 37.

Gumbinnen, den 14. September

1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

519. Die Zusageheine auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 haben bei der Kürze der Zeit nicht durchweg in den von den Zeichnern gewünschten Abschnitten ausgefertigt werden können. Um diesen Wünschen nachträglich zu entsprechen, sind wir bereit, diejenigen Zusageheine, welche auf höhere Beträge lauten, als von den Zeichnern nach Maassgabe unserer Bekanntmachung vom 4. v. Mts. bei der Einzahlung am 10. v. Mts. beantragt war, in die am 10. v. Mts. beantragten kleineren Abschnitte umzuschreiben, sofern ein auf diese nachträgliche Umschreibung gerichteter Antrag bis zum 20. d. Mts. bei der Kontrolle der Staatspapiere schriftlich eingereicht wird.

In denjenigen Fällen, in welchen hinsichtlich der Höhe der Zusageheine am 10. v. Mts. keine Wünsche ausgesprochen sind, ist eine Umschreibung der Zusageheine in kleinere Abschnitte der Regel nach unstatthaft. Ausnahmen von dieser Regel können nur dann nachgelassen werden, wenn ganz besondere, uns näher darzulegende Umstände, namentlich bei Zeichnungen von sehr beträchtlicher Höhe, dafür geltend zu machen sind. Die Entscheidung auf derartige Anträge, welche gleichfalls bis spätestens den 20. d. Mts. schriftlich bei der Kontrolle der Staatspapiere anzubringen sind, müssen wir unserem freien Ermessen vorbehalten.

Die gegenwärtige Bekanntmachung bezieht sich — gleich der am 4. v. Mts. erlassenen — ausschließlich auf die Zusageheine, nicht auf die gegen letztere einzutauschenden Obligationen.

Berlin, den 3. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Berlin, den 31. August 1870.

Bekanntmachung.

520. Bei dem weiteren Vormarsche der Armee in das Französische Gebiet wehren sich die Fälle, in welchem einzelnen Offizieren und Mannschaften, besonders der Landwehr, feste Standorte, z. B. bei den Etappen, den stehenden Feldlazarethen, gewissen Administrations-Branchen u. s. w. zugewiesen werden.

In Fällen dieser Art wird die richtige Beförderung der Postsendungen erleichtert, wenn die Absender die Standorte der Adressaten auf den Adressen angeben,

— abweichend von der sonst bestehenden Regel ic. wonach auf den Adressen von Feldpostbriefen an die mobilen Truppen Bestimmungsorte nicht zu vermerken sind.

Das General-Postamt ersucht daher, in allen Fällen, wo den Absendern von Postsendungen an mobile Truppen die Standorte der Adressaten als feste und dauernde bekannt sind, diese Standorte auf den Adressen nebst den sonst erforderlichen Bezeichnungen zu vermerken.

Die Postverwaltung wird durch Vermittelung der Militärbehörden dahin zu wirken suchen, daß Militärs, welche feste Standpunkte haben, die genaue Bezeichnung derselben nach der Heimath mittheilen.

General-Postamt.

Berlin, den 1. September 1870.

521. Nach einer Mittheilung der Direktion der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten wird das seit dem 17. Juli c. im Großherzogthum Baden eingeführte Postanweisungs-Verfahren vom 5ten d. Mts. ab wieder hergestellt werden.

General-Postamt.

522. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconalescenten der Armee, welche einer besondern ärztlichen Pflege nicht bedürfen durch Vermittelung der Ortsbehörde resp. Vereine und Bezirks-Commandos an die Königlichen stellvertretenden General-Commandos zu richten sind. Den Officieren ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium, Militär-Medicinal-Abtheilung.

(gez.) Grimm. Mand.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 6. September 1870.

523. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 8. Juni c. die staatliche Anerkennung zur Errichtung einer katholischen Pfarre in Sensburg zu erteilen geruht. Dieß wird mit Bezug auf die von sämmtlichen selbständigen zur neuen Kirche in Sensburg gehörigen Katholiken vollzogene Anerkennungs-Behandlung vom 20. October

b. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem wir zugleich die Einrichtungs-Urkunde und die Stol-Gebühren-Taxe vom 30. Juli c. nachstehend publiciren.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

524. Philippus

durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Ermland.

Mitteltst bischöflicher Anordnung vom 10. Januar 1861 sind mit Zustimmung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 18. dess. Mts. (Gumbinner Reg. Amtsblatt pro 1861 S. S. 47 und 48) die katholischen Bewohner eines Theiles des landrätthlichen Kreises Sensburg zu der Kirche in Heiligelinde, Kreis Raftenburg, gastweise eingepfarrt worden. Seit dieser Zeit aber ist in Sensburg eine katholische Kirche gebaut, und haben sich dort überhaupt die katholisch kirchlichen Verhältnisse soweit befestigt und ausgebildet, daß mit Errichtung einer eigenen katholischen Pfarrei mit dem Wohnsitz des Pfarrers in Sensburg vorgegangen werden kann. Nachdem die Interessenten dem ihnen vorgelegten Entwurfe der Errichtungs-Urkunde in allen Stücken ihre Zustimmung und Anerkennung ausgesprochen, haben Sr. Majestät der König durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni 1870 der beabsichtigten Errichtung der katholischen Pfarrei Sensburg die staatliche Anerkennung erteilt. Demnach wird über Circumscription und Verfassung dieses neuen Pfarrsprengels hiemit Folgendes verordnet.

§. 1. Von den im Jahre 1861 zu der Kirche in Heiligelinde gastweise eingepfarrten Ortshafte werden unter Aufhebung des bisherigen Verhältnisses die nachbenannten mit sämmtlichen dazu gehörigen Abbauten, Ausbauten, Vorwerken ic. ic. hiemit zu der katholischen Kirche in Sensburg eingepfarrt.

a. Im Bereich des evang. Kirchspiels **Sehesten**:

1. die Güter Gr. und Kl. Bosem, 2. Dorf Giesöwen, 3. Dorf Kerstinowen, 4. Dorf Kleindruf, 5. Dorf Pfaffendorf, 6. Dorf Reuschendorf, 7. Dorf und Gut Sehesten mit Wymisth, 8. Dorf Weisenburg.

b. Im evangelischen Kirchspiel **Sensburg**:

9. Dorf Gonswen, 10. Dorf Alt- und Neu-Muntowen, 11. Dorf Polschendorf, 12. Stadt Sensburg mit sämmtlichen Abbauten ic. ic., 13. Güter Klein Stamm (Langheim und Weisdorf), 14. Gut Sternwalde, 15. Gut Stobenforst.

c. Im evangelischen Kirchspiel **Sorquitten**:

16. Gut Bothau, 17. Dorf Lasken, 18. Gut und Dorf Pustnick, 19. Waldhaus Schellongowken, 20. Dorf Sonntag, 21. Dorf und Vorwerk Gr. Stamm.

§. 2. Denselben Kirchspiel Sensburg werden außerdem noch die katholischen Bewohner nachbenannter Ortshafte (gleichfalls mit Einschluß aller dazu gehörigen Abbauten, Vorwerke ic. ic.) zugetheilt.

I. Im Kreise **Sensburg**.

a. Im evangelischen Kirchspiel **Uwenden**:

1. Marktsteden Uweyden, 2) Dorf und Gut

Bröbinnen, 3. Dorf Collogienen, 4. Dorf Gzierspien-ten, 5. Gut Glashütte, 6. Dorf Gollingen, 7. Dorf Guttenwalde, 8. Dorf Hünefeld, 9. Kleinbrück, 10. Dorf und Försterei Kleinort, 11. Gut Kruppenort, 12. Dorf Langendorf, 13. Dorf Ministen, 14. Neu-Ort, 15. Dorf Peitschendorf, 16. Dorf Peitschendorfswerder, 17. Gut Sdrojowen, 18. Dorf und Gut Zaskowen.

b. Im evangelischen Kirchspiel **Nikolaiten**:

19. Dorf und Gut Baranowen, 20. Mühle Dösch und Zimowen, 21. Dorf Eichelswalde, 22. Dorf Fassen, 23. Gut Grabnik, 24. Gut Heidebruch, 25. Etabl. Jezorken, 26. Dorf Jaulzen, 27. Dorf Klonn, 28. Dorf Ruhen, 29. Dorf Lindendorf, 30. Dorf Kishuhnen, 31. Dorf Lubjewen, 32. Groß und Kl. Maiz, 33. Dorf Neuwalde, 34. Gut Nowinnen, 35. Stadt Nikolaiten, 36. Etabl. Pradowen, 37. Dorf Schaben, 38. Gut Schnittken, 39. Dorf Selbongen, 40. Bollmarstein, 41. Gut Wessolowen, 42. Dorf Zudnochen.

c. Im evang. Kirchspiel **Nibben**:

43. Dorf Borowen, 44. Dorf Gayneu, 45. Dorf Glognau, 46. Marader Wolka, 47. Bienken, 48. Gut und Mühle Willaken, 49. Dorf Schön-Ruttowen.

d. Im evang. Kirchspiel **Sensburg**:

50. Dörfer Alt- Kl.- und Neu Bagnowen, 51. Bagnower Grunau, 52. Bagnower Wolka, 53. Vorwerk Dieberstein, 54. Dorf Carwen, 55. Dorf Grabowen mit Neu- Gr. Krzossowen, Freinowen, 56. Dorf Jacobsdorf, 57. Dorf Klossöwen mit Neu-K., 58. Dorf Krummendorf mit Neu-Kr., 59. Dorf Mertensdorf, 60. Dorf Poremben, 61. Dorf Gr. und Kl. Porembischen, 62. Dörfer Alt- und Neu- Proberg mit Pr. Werder und Ober Probg. 63. Dorf Sawadden mit Kl. Sawadden, 64. Dorf Entodowen, 65. Dorf Wierzbau. 66. Dorf Zermanken.

e. Im evangelischen Kirchspiel **Sorquitten**:

67. Gut Heinrichshöfen mit Rodowen, 68. Gut Janowen. 69. Gr. und Kl. Joachimsthal. 70. Vorwerk Neblisch, 71. Vorwerk Saluk und Chabrim.

II. Im Kreise **Lügen** (Kirchspiel Rhein).

72. Dorf Gneist, 73. Gut Glombowen, 74. Dörfer Gr. und Kl. Jauer, 75. Dorf Krzysfahnen, 76. Dorf Mniersejewen, 77. Dörfer Gr. und Kl. Notisten mit Nieder-Notisten, 78. Stadt Rhein, 79. Dorf Salza, 80. Dorf Slabowen, 81. Dorf Ujranken, 82. Dorf Weydiken, 83. Dorf Zondern.

§. 3. Hinsichts der Wahl des Pfarrers und der Kirchenverwaltung finden die allgemeinen kanonischen Vorschriften Anwendung, denen zufolge der jeweilige Bischof von Ermland als Ordinarius den Pfarrer beruft und ihm die kanonische Einsetzung erteilt.

§. 4. Die Eingepfarrten sind verpflichtet, sich bei den vorkommenden geistlichen Handlungen des Amtes des katholischen Pfarrers in Sensburg zu bedienen. Sie entrichten dafür die betreffenden Gebühren nach der hier beigefügten Taxe.

§. 5. Bezüglich der auf Grund und Boden ruhenden Abgaben und Leistungen an evangelische Kirchen wird durch die gegenwärtige Einparrung nichts geändert, und sind dieselben von katholischen Besitzern auch ferner dahin zu entrichten, wohin sie bisher zu zahlen waren. Dagegen fallen persönliche Abgaben und Leistungen von Katholiken an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Mai 1854 (G. S. S. 317 ff.) fort.

§. 6. Zur Unterhaltung der katholischkirchlichen Einrichtungen in Sensburg werden die Eingeparrten folgende persönliche Abgaben jährlich zu Ostern zu entrichten haben.

1. Bürger in der Stadt mit Haus und Acker . . .	1 Thlr. bis 2 Thlr. —	Sgr.
und überdies von jeder Hufe noch . . .	— " " — " —	10 "
2. Bürger mit Hausbesitz ohne Acker nach Vermögen . . .	1/2 " " 1 " —	" "
3. Ländliche Besitzer bis zur Hufe . . .	— " " — " —	15 "
und von jeder weiteren Hufe . . .	— " " — " —	10 "
4. Beamte, Wirthschafts- und Hausoffizianten den einmonatlichen Betrag der Klassensteuer oder einer anderweitigen an deren Stelle etwa tretenden Staatssteuer . . .	— " " — " —	" "
5. Handwerker ohne Grundbesitz in der Stadt und auf dem Lande . . .	5 Sgr. bis 15 Sgr. —	Pf.
6. Handwerker auf dem Lande, die ein eigenes Haus haben . . .	10 " " 15 " —	" "
7. Eigenkätchner auf dem Lande . . .	5 " " 10 " —	" "
8. Tagelöhner und Instleute ohne Grundbesitz in der Stadt und auf dem Lande . . .	— " " 5 " —	" "
9. Handwerksgefelln . . .	— " " 5 " —	" "
10. Söhne und Töchter von Bürgern, die im elterlichen Hause leben und über 20 Jahre alt sind . . .	— " " 5 " —	" "
11. Großknechte und Großmägde . . .	— " " 5 " —	" "
12. Kleinknechte und Kleinmägde . . .	— " " 2 " 6 "	" "
13. Tagelöhnerwitwen . . .	— " " 2 " 6 "	" "
14. Lehrlinge u. Dienstjungen . . .	— " " 1 " —	" "

Personen, welche in gemischter Ehe leben, zahlen von den resp. Sätzen nur die Hälfte.

Die Erhebung geschieht durch die Kirchenvorsteher zu Ostern. Ueber die Verwendung dieser Einnahme zur Unterhaltung des Geistlichen, der Kirchenbedienten und zu sachlichen kirchlichen Ausgaben bestimmt auf den Vorschlag des Kirchenkollegiums die geistliche Oberbehörde.

Außer vorstehenden Abgaben hat jeder Kommunikant das gewöhnliche Osteropfer (auch Zettelgeld genannt) mit zwei Silbergroschen zu entrichten, die dem Pfarrer ungetheilt verbleiben.

§. 7. Gleichwie zur Erbauung und ersten Einrichtung der Kirche und der Pfarrwohnung in Sensburg von der Gemeinde nur freiwillige Gaben und Leistungen beansprucht sind, so soll es auch bezüglich der etwa außerdem noch erforderlich werdenden Gebäude gehalten werden. Die künftige Unterhaltung sämtlicher Baulichkeiten liegt aber gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Kirchenkasse und der Gemeinde ob.

§. 8. Wenn künftig mit Genehmigung der zuständigen Behörden, sei es in Folge etwaiger Gründung neuer Kirchen oder wegen anderer Verhältnisse Gemeindemitglieder vom Pfarrsprengel Sensburg abgetrennt und einer anderen Kirche zugewiesen werden sollten, so wird den bei Sensburg verbleibenden Eingeparrten ebensowenig ein Widerspruchsrecht dagegen zustehen, als den dasigen Pfarrern und Kirchenbedienten. Andererseits wird den ausscheidenden Mitgliedern ein Anspruch auf Erstattung der bisherigen Leistungen an die Kirche nicht eingeräumt.

Urkundlich unter eigenhändiger Namensunterschrift und Beidrückung des Insignels gegeben zu Frauenburg bei der Ermländischen Kathedralkirche den 30. Juli 1870.

(L. S.)

Der Bischof von Ermland.

(gez.) † Philippus.

Stolgebührentaxe für die katholische Kirche in Sensburg.

I. Von Tausen:	Rt. Gr. A
Außer der Kathedralsteuer von 1 1/2 Sgr. und den Hebammen-Instituts-Beiträgen von 1 1/2 Sgr., in Summa . . .	— 3 —
werden gezahlt:	
1. dem Geistlichen für Eintragung der Geburt in's Taufbuch . . .	— 6 —
2. demselben für Vollziehung der Taufhandlung . . .	— 4 —
3. der Kirche für Utensilien . . .	— 1 —
4. dem Küster . . .	— 2 —
II. Von Trauungen:	
Außer der Kathedralsteuer von 1 1/2 Sgr. und den reglementsmäßigen Hebammen-Instituts-Beiträgen von 1 1/2 Sgr. in Summa . . .	— 3 —
werden gezahlt:	
1. dem Geistlichen für eine Verlobung im Pfarrhause . . .	— 10 —

